

Urlaubs- und Absenzenreglement

Reglement über Gewährung von Urlauben und
Umgang mit Absenzen von Schülerinnen und Schülern



FHB – 2.8.3 Absenzenreglement
Version: 2.1/25.01.2022
SR genehmigt am: 25.01.2022

Der Primarschulrat Weesen erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons St.Gallen¹ und Art. 35 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Weesen folgendes Reglement:

1. Begriffe

Urlaub	<i>Art. 1.</i> Urlaub ist das rechtzeitig bewilligte Fernbleiben vom Unterricht oder von Schulanlässen.
Absenz	<i>Art. 2.</i> Als Absenz gilt das Fernbleiben vom Unterricht von einer oder mehreren Lektionen ohne vorgängig bewilligten Urlaub.

2. Gewährung von Urlaub

Gründe	<i>Art. 3.</i> Die zuständige Instanz ² kann aus folgenden Gründen Urlaub bewilligen: a) bei Hochzeit einer nahen Bezugsperson; b) bei Todesfall und Beerdigung einer nahen Bezugsperson; c) für hohe religiöse Feste, während höchstens zusätzlicher zweier Halbtage pro Schuljahr; d) für Arzttermine, die nicht in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden können; e) für Vereinsaktivitäten und Wettbewerbsteilnahmen.
Ferien	<i>Art. 4.</i> Für zusätzliche Ferien und Ferienverlängerungen wird in der Regel kein Urlaub gewährt.
Entscheid	<i>Art. 5.</i> Die zuständige Instanz ² entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie kann weitere Gründe in Absprache mit der vorgesetzten Stelle zulassen. Als letzte Instanz entscheidet der Schulrat.
Frei verfügbare Schulhalbtage (Jokerhalbtage)	<i>Art. 6.</i> Gemäss Art. 96 Abs. 2 Volksschulgesetz ³ können Eltern das Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht befreien. Die Mitteilung muss spätestens zwei Schultage vorher bei der Lehrperson eintreffen. Die beiden Halbtage können auch zur Ferienverlängerung eingesetzt werden. Nicht bezogene Halbtage verfallen am Ende des Schuljahres.

¹ sGS 151.2; Gemeindegesetz (abgekürzt GG)

² Siehe Artikel 8 dieses Reglements

³ sGS 213.1; Volksschulgesetz (abgekürzt VSG)

3. Vorgehen und Zuständigkeit zur Gewährung von Urlauben

Zeitpunkt des Gesuchs	<p>Art. 7. Das Urlaubsgesuch ist spätestens einzureichen für Urlaube:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bis zu zwei Halbtagen, zwei Tage vor Urlaubsbeginn;b) bis zu zehn Halbtagen, zwei Wochen vor Urlaubsbeginn;c) von mehr als zehn Halbtagen, sechs Wochen vor Urlaubsbeginn.
Zuständigkeit	<p>Art. 8. Die Zuständigkeit zur Gewährung von Urlauben liegt</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei der Lehrperson für Gesuche bis zu zwei Halbtagen;b) bei der Schulleitung für Gesuche von drei bis zehn Halbtagen;c) beim Schulrat für Gesuche von über zehn Halbtagen.

4. Absenzwesen

Erkundigungspflicht der Lehrperson	<p>Art. 9. Ist eine Schülerin oder ein Schüler 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht in der Klasse eingetroffen, ruft die Lehrperson die Erziehungsberechtigten an und erkundigt sich nach dem Verbleib des Kindes.</p>
Begründung von Absenzen	<p>Art. 10. Unvorhersehbare Absenzen von Schülerinnen und Schülern sind durch die Erziehungsberechtigten zu begründen. Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.</p> <p>Absenzen unmittelbar vor und nach den Schulferien sind immer schriftlich zu belegen.</p> <p>Bei Entschuldigungen mit zweifelhafter Grundlage informiert die zuständige Lehrperson die Schulleitung; diese entscheidet über das weitere Vorgehen.</p>
Verpasster Unterricht	<p>Art. 11. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den aufgrund von Absenzen oder Urlaub verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist aufzuarbeiten. Der Lehrperson steht es frei, Prüfungen nachholen zu lassen.</p>

5. Unentschuldigte Absenzen

Massnahmen	<p>Art. 12. Das Fernbleiben vom Unterricht oder von schulischen Veranstaltungen, trotz nicht bewilligtem Urlaub oder ohne eine zureichende Begründung der Abwesenheit, führt zu unentschuldigten Absenzen.</p> <p>Unentschuldigte Absenzen sind der Schulleitung zu melden.</p> <p>Diese entscheidet in Absprache mit der Klassenlehrperson über allfällige Disziplinar massnahmen gemäss Art. 12 und Art. 12bis</p>
------------	--

Verordnung über den Volksschulunterricht und/oder einen
Zeugniseintrag gemäss Art. 17 VVU⁴.

Vorbehalten bleiben Ordnungsbussen gemäss Art. 97 VSG⁵.

6. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 13. Mit Vollzugsbeginn dieses Reglements verlieren alle
vorhergehenden Weisungen zur Gewährung von Urlaub und
Absenzen der Primarschule Weesen ihre Gültigkeit.

Referendum

Art. 14. Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Art. 15. Der Primarschulrat Weesen bestimmt das Inkrafttreten.

7. Genehmigungsvermerk

Vom Primarschulrat erlassen am: 25. Januar 2022

PRIMARSCHULRAT WEESEN

Die Präsidentin

Die Schulsekretärin

Rhea Gisler

Vera Ohms-Schorno

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 14. März bis 22. April 2022

⁴ sGS 213.12; Verordnung über den Volksschulunterricht (abgekürzt VVU)

⁵ sGS 213.1; Volksschulgesetz (abgekürzt VSG)